

Bekanntmachung **Haushaltssatzung**

auf der Grundlage des § 74 der SächsGemO in der j.g. Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen für das Haushaltsjahr 2016 → Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.560.300 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.197.500 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-637.200 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-637.200 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	754.800 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	754.800 €
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-637.200 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	754.800 €
- Gesamtergebnis auf	117.600 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.158.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.887.100 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	271.500 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.846.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.146.200 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-299.600 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-28.100 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	72.700 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-72.700 €

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf -100.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307,5 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	412,5 v.H.
Gewerbsteuer auf	390,0 v.H.

§ 6

1. Folgende Haushaltvermerke gelten:

- Deckungskreis f. Geschäftsaufwendungen (Kto.44) → →→ Nr. 1
- Deckungskreis f. Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kto.421, 422) →→→ Nr. 2
- Deckungskreis f. die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens und die Unterhaltung, den Erwerb und die Bewirtschaftung des beweglichen und immateriellen Vermögens (Kto.424,425) → Nr. 3
- Deckungskreis f. Personalaufwendungen (Kto.40) →→ →→ → Nr. 4
- Deckungskreis f. Unterrichts- und Lehrmittel (Produkt 215100 Kto.427 →→→→ Nr. 5
- Deckungskreis f. Lehrgänge (Kto.426110) →→→→→→→ Nr. 6
- Deckungskreis f. Dienstleistungen (Kto.4291) →→→→→→→ Nr. 7

2. geplanten Investitionen und Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

deren Finanzierung mit Fördermittel oder sonstigen zweckgebundenen Zuschüssen unternommen sind dürfen erst mit Vorlage einer schriftlichen Zusicherung begonnen werden. Ein entsprechender Baubeschluss ist zu fassen.

3. die von der Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d.E. zu zahlende Verwaltungskostenumlage an die Stadt Bernstadt a.d.E. ist planmäßig festgelegt mit 201,2 T€

Die Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.06.2016 beschlossen.

Hinweise auf § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 28.06.2016 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltsatzung für das Jahr 2016 festgestellt.

Entsprechend § 76 Abs.3 SächsgemO in der j.g. Fassung tritt die Haushaltsatzung mit Beginn des Haushaltjahres 2016 in Kraft.

Der Haushaltplan liegt in der Zeit vom 04. bis 15.07.2016 – unabhängig von den Öffnungszeiten – zur Einsichtnahme im Zimmer 16 der Kämmerei der Stadtverwaltung Bernstadt, im Rathaus Bautzener Str. 21 aus.

gez. Christian Hänel

Bürgermeister der Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d.E.